

Rahmenbedingungen für die Vergabe von Zuwendungen der Bundesstadt Bonn zur Förderung der Arbeit von Migrantenselbstorganisationen (MSO), interkulturellen Gruppen und Initiativen

1. Förderungszweck und -grundsätze

Migrantenselbstorganisationen (MSO), interkulturelle Gruppen und Initiativen spielen eine wichtige Rolle bei der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in unserer Gesellschaft. In Anerkennung dieser integrativen Funktion können Bonner MSO, interkulturelle Gruppen und Initiativen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Förderung ihrer Arbeit nach diesen Grundsätzen erhalten. Einer gesellschaftlichen Öffnung und der Übernahme sozialer Verantwortung soll damit die notwendige Unterstützung zuteil werden.

Förderungsfähig sind nationale und internationale, nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtete Migrantenselbstorganisationen, interkulturelle Gruppen und Initiativen,

- die ihren Sitz in Bonn haben,
- die, sofern es sich um einen Verein handelt, im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt sind,
- deren Satzungsziele der Völkerverständigung und der Integration dienen,
- die sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennen,
- deren Angebote in Bonn stattfinden und einen integrativen Charakter im Sinne von Ziffer 1 a – d haben,
- deren Angebote grundsätzlich in deutscher Sprache oder zweisprachig sind. In begründeten Fällen sind auch Veranstaltungen in der Muttersprache förderungsfähig; und
- die den Integrationsrat über ihre Aktivitäten und Angebote informieren.

Über die Geschäftsstelle des Integrationsrates der Stadt Bonn werden Zuschüsse zu den

1. Kosten, die den o.g. antragstellenden Organisationen/Gruppen aufgrund der Durchführung von Veranstaltungen entstehen,
2. Kosten für Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände, Bürobedarf, Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer, Rollups, Pavillion usw.), soweit sie nachweisbar Integrationsaktivitäten dienen,

und

- a. die der Einbindung der Migranten/innen in das gesellschaftliche, soziale und kulturelle Leben in Bonn dienen,
- b. das Ziel verfolgen, den bewussten Umgang mit Kultur- und Wertunterschieden in den verschiedenen Lebensbereichen zu vermitteln,
- c. das Ziel verfolgen, die Zusammenarbeit der ortsansässigen Migrantenselbstorganisationen untereinander zu unterstützen und
- d. die öffentlich und für jede Person auch ohne Vereinsmitgliedschaft zugänglich sind,

gezahlt.

2. Ausschlussgründe

Nicht gefördert werden Aktivitäten, die nicht mit dem Grundgesetz und der freiheitlichen demokratischen Grundordnung übereinstimmen. Von der Förderung ausgeschlossen sind auch Familienfeiern, interne Vereinsfeiern, Veranstaltungen, die sich mit innenpolitischen Angelegenheiten befassen, die keinen Bezug zu Deutschland haben, sowie Veranstaltungen und Ausflüge außerhalb Deutschlands.

3. Antragstellung

Anträge der MSO auf Gewährung von Zuschüssen sollen der Geschäftsstelle des Integrationsrates spätestens vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung in schriftlicher Form vorliegen und neben einer Beschreibung der Veranstaltung einen Finanzierungsplan mit den zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen beinhalten. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

4. Zuschusshöhe

Anträge können mit einem Höchstbetrag von 500,00 Euro gefördert werden. Eigenmittel sind anzugeben, wobei ehrenamtliches Engagement als Eigenmittel anerkannt werden kann. Jede Migrantenorganisation, interkulturelle Gruppe, Initiative kann zwei Mal pro Kalenderjahr einen Antrag auf Förderung durch den Integrationsrat stellen.

5. Prüfung und Festsetzung

Die Geschäftsstelle bringt die eingegangenen Anträge in eine Reihenfolge und legt sie einer Arbeitsgruppe des Integrationsrates vor. Die Arbeitsgruppe besteht aus vier Personen und wird vom Integrationsrat benannt. Zu ihr gehören der Vorsitzende (bzw. sein/e Stellvertreter/in) und drei weitere Mitglieder des Integrationsrates (bzw. deren Vertreter/innen). Die Arbeitsgruppe prüft die Anträge auf der Grundlage dieser Rahmenbedingungen und entscheidet über die Vergabe der Zuschüsse. Die Geschäftsstelle des Integrationsrates bereitet die Sitzungen der Arbeitsgruppe vor, nimmt daran (nicht stimmberechtigt) teil und wickelt die Zuschussvergabe formal ab. Einmal jährlich erhalten Integrationsrat, Ausschuss für Soziales, Migration, Gesundheit und Wohnen und Rat eine Aufstellung über die Vergabe der Mittel.

6. Auszahlung, Abrechnung und Rückforderung

Die Antragsteller erhalten von der Geschäftsstelle des Integrationsrates einen Bewilligungsbescheid. Dieser enthält u.a. Aussagen über die Höhe der Förderung, den Verwendungszweck sowie die Art und Weise der Auszahlung. Die geförderten MSO sind verpflichtet, die tatsächlich entstandenen Ausgaben sowie ggf. erzielte Einnahmen durch die Vorlage entsprechender Originalbelege (Rechnungen, Quittungen, Überweisungen etc.) bis spätestens drei Monate nach Durchführung der Veranstaltung bzw. des Vorhabens nachzuweisen. Werden die erforderlichen Unterlagen ohne nachvollziehbare Begründung nicht innerhalb der gesetzten Frist eingereicht, wird der Zuschuss zurückgefordert.

Sofern festgestellt wird, dass der Zuschuss zweckfremd verwendet wurde, mit dem geförderten Vorhaben Gewinn erzielt wurde, das bewilligte Vorhaben nicht durchgeführt wurde oder die nach Ziffer 1 a. – d. genannten Voraussetzungen nicht erfüllt wurden, wird der Zuschuss ebenfalls zurückgefordert.

7. Vorbehalt der Auszahlung

Die Gewährung von Zuschüssen bzw. die Übernahme von Kosten ist eine freiwillige Leistung der Stadt Bonn und begründet keinen Rechtsanspruch auf Auszahlung.

8. Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten nach der Beratung im Integrationsrat und der Beschlussfassung durch Rat der Stadt Bonn am 04.02.2015 in Kraft.